

**Satzung  
der Gemeinde Sehlem über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025  
(Hebesatzsatzung) vom  
18.12.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze für 2025**

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2026. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2025 vom 19.12.2024 außer Kraft. Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2025 treten ebenfalls außer Kraft.

Sehlem, den 18.12.2025  
Ortsgemeinde Sehlem

Peter Steinmann  
(Ortsbürgermeister)

